

über die Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen zur Überprüfung  
der Einhaltung des Lebensmittel- und  
Futtermittelrechts  
sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und  
Tierschutz  
vom 15. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Aufgrund der

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.04.2004); gültig bis 13.12.2019
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95/1 vom 07.04.2017); gültig ab 14.12.2019
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524)
- §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666)  
in den bei Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassungen

hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 10. Juli 2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Amtshandlungen**

- (1) Für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Bestimmungen über Tierschutz und Tiergesundheit (Amtshandlungen) werden Gebühren auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4.1 und 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze in dieser Satzung festgesetzt.
- (3) Werden in demselben Betrieb verschiedene Amtshandlungen gleichzeitig durchgeführt, so werden die jeweils anfallenden Gebühren zu einer Gesamtgebühr addiert.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Gebühren nach dieser Satzung werden abweichend von den Tarifstellen 23.8.4.1 und 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand von amtlichen Tierärzten und Fachassistenten sowie sonstigem Kontrollpersonal erhoben. Der Zeitaufwand wird je angefangene 15 Minuten ermittelt. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren werden die vom Ministerium für Inneres veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde gelegt. Die Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten fließen in die Berechnung des Zeitaufwandes mit ein. Auslagen werden, soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet. Die Zeiterfassung beginnt mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und endet mit deren Beendigung.
- (2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtung von Schafen bzw. Ziegen wird abweichend von Absatz 1 eine Stückvergütung in Höhe von 7,50 EUR je Schlacht tier erhoben.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung) vom 9. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2001.

außer Kraft.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 19. Juli 2019 Nr. 29 (Neufassung)